

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Stiwoll

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll hat in seiner Sitzung vom 14.03.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Stiwoll werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen, sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,61 excl. USt (€ 14,97 incl. USt) pro m² Bruttogeschossfläche.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.515.131,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 593.529,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.921.602,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 21.611,00 lfm zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2)	excl. Ust €	incl. Ust €
Für jede gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	121,82	134,00
Ab dem 2. Kind unter dem 18. Lebensjahr beträgt die Kanalbenutzungsgebühr	60,91	67,00
Sind zwei 24 h – Pflegekräfte gleichzeitig mit Nebenwohnsitz gemeldet und arbeiten diese im Wechsel, so wird nur 1 Person davon vorgeschrieben.		
Für ein leerstehendes Haus	60,91	67,00
Für jede Zweit-/Ferienwohnungseinheit	121,82	134,00
Für je angefangene 15 Sitzplätze in einer Buschenschank	121,82	134,00
Für je angefangene 15 Sitzplätze in einem Gasthaus	121,82	134,00
Für je Gästebett von Beherbergungsbetrieben	29,04	31,94
Für Sport- oder Vereinslokal	121,82	134,00

Ein Objekt ist ein Gebäude mit Adresse. Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl werden aus verwaltungstechnischen Gründen der jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember festgelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl jeweils mit 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren sind die Beträge incl. und excl. gesetzlicher Umsatzsteuer (10%) angeführt.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabeordnung der Gemeinde Stiwoll vom 14.03.2016 außer Kraft.

Stiwoll, am 23.12.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Alfred Brettenthaler

Angeschlagen am: 23.12.2020

Abgenommen am: 09.02.2021

